

Gemeinsame Festlegungen zur Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben (Förderpraxis)

Präambel

Auf der Grundlage insbesondere:

- der Entscheidung der Europäischen Kommission K(2008)1085 vom 28.03.2008 zur Genehmigung des Programms des Ziels 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ – „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) CCI 2007 CB 16 3 PO 019 in der Fassung vom 30.11.2007,
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1083/2006 DES RATES vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der VERORDNUNG (EG) Nr. 1260/1999,
- der VERORDNUNG (EG) Nr.1828/2006 DER KOMMISSION vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds, **insbesondere Artikel 48-53 und Artikel 8-9**
- der VERORDNUNG (EG) Nr. 1080/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der VERORDNUNG (EG) Nr. 1783/1999

werden partnerschaftlich folgende Festlegungen getroffen:

1. Grundsätze der Förderung:

1.1.

Definition:

Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Projektumsetzung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Abschluss eines Dienstleistungsvertrags zur Projektumsetzung) zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck des Projektes.

Maßnahmen, die der Antrags- und Projektvorbereitung dienen (siehe z.B. Punkt 1.2), sind nicht als Projektbeginn zu werten.

Beginn der Projektumsetzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass **auf eigenes Risiko** einen Tag nach dem Eingang des Antrages im Gemeinsamen Technischen Sekretariat vorzeitig mit der Maßnahme begonnen werden kann¹. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ergeben sich daraus jedoch keine Rechtsansprüche; die Projektpartner erhalten hiermit keine Zusicherung der beantragten Zuwendung. Ausschlaggebend für die Höhe und Dauer einer Förderung ist die Auswahl des Projektes durch den Begleitausschuss und die nach entsprechender Prüfung der Förderfähigkeit erstellte rechtsverbindliche Förderzusage. Bei positiver Votierung werden die förderfähigen bewilligten Projektausgaben anteilig refinanziert.

Die rechtsverbindliche Förderzusage (Fördervertrag bzw. Förderbescheid) und die Festlegung der Bedingungen für den Einsatz der Fördermittel erfolgt durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI). Insbesondere die Höhe der Förderung steht rechtsverbindlich erst mit dem Wirksamwerden der Förderzusage fest. Vor diesem Zeitpunkt erfolgt die Umsetzung des Projekts auf eigenes Risiko.

Bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme sind zu beachten:

1. Die Voraussetzungen für den Beginn der Maßnahme müssen in vollem Umfange gegeben sein. (z.B. Die Finanzierung des Projektes sollte sichergestellt sein.)
2. wichtige EU Verordnungen
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (L 210 vom 31.7.2006), im Folgenden: „die allgemeine Verordnung“,
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (L 210 vom 31.7.2006), im Folgenden „die EFRE-Verordnung“,
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur allgemeinen Verordnung, (EG) Nr. 1083/2006, des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung ((EG) Nr. 1080/2006)) des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (L 371 vom 27.12.2006), im Folgenden „die Durchführungsverordnung“,
3. EU- und nationale Gesetzgebung mit Bestimmungen über Auftragsvergabe, Wettbewerbspolitik, staatliche Beihilfe, Umweltschutz und Gleichstellung von Männern und Frauen (z.B.:
 - a) EU-Schwellenwerte
Die Festlegungen zu den Schwellenwerten enthalten Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG. Am 04.12.2007 wurden durch Verordnung (EG) Nr. 1422/2007, veröffentlicht im Amtsblatt der EU vom 05.12.2007 (L317/34) die Schwellenwerte für die Jahre 2008 und 2009 neu festgelegt.
Die Schwellenwerte betragen für Bauaufträge 5.150.000,- €, Liefer- und Dienstleistungsaufträge 206.000,- €. Abweichungen zu den Schwellenwerten bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind in Art. 16 der Richtlinie 2004/17/EG und in Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG enthalten. Sind diese Schwellenwerte überschritten, sind die weitergehenden Festlegungen der oben genannten Vorschriften zu beachten.
 - b) Die Anwendung der jeweils gültigen Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen (VOF), für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) ist verbindlich vorgeschrieben.)

¹ Diese Regelung gilt ab dem **18.02.2009** mit dem Beschluss des Begleitausschusses.

4. das mit der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 28.03.2008 mit der Nummer CCI 2007CB163PO019 genehmigte Operationelle Programm zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Zachodniopomorskie) 2007-2013,
5. die durch den Begleitausschuss festgelegten für das gemeinsame Operationelle Programm geltenden Festlegungen zur Zuwendungsfähigkeit der Ausgaben,
6. von deutschen Projektpartnern die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungsempfänger zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, § 44, LHO M-V) oder (ANBest-P, § 44, LHO M-V) und von polnischen Projektpartnern das Gesetz über öffentliche Finanzmittel vom 30.06.2005, Teil V „Mittel aus dem Budget der Europäischen Union“ (Ustawa o finansach publicznych, z dnia 30 czerwca 2005, Dział V „Środki pochodzące z budżetu Unii Europejskiej)
7. von deutschen Projektpartnern die Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und von polnischen Projektpartnern das Gesetz über die Raumplanung vom 27.03.2003 sowie Vorschriften des Baurechtes vom 7.07.1994 (Ustawa z 27 marca 2003 r. o planowaniu i zagospodarowaniu przestrzennym – Dz. U. 2003 nr 80, poz 717 z późn. zmianami oraz przepisy Prawa budowlanego z 7 lipca 1994)
8. Stimmen Sie den Baubeginn für Ihr Vorhaben mit den zuständigen Fachbehörden (Hochbau, Straßenbauamt bzw. Umweltbehörde) ab.
9. Es kann eintreten, dass mit einer Förderzusage weitere Auflagen und Bedingungen erteilt bzw. gestellt werden.

- 1.2. Förderfähig sind Ausgaben, die direkt und ursächlich mit dem Vorhaben in Verbindung stehen und für die Erfüllung des Zweckes unbedingt notwendig sind.

Es kommen nur Ausgaben, die ab dem 01.01.2007 und grundsätzlich bis zum 30.06.2015 tatsächlich getätigt wurden, für eine Förderung in Betracht.

Vorbereitungskosten können in Höhe von bis zu 5% der förderfähigen Kosten als förderfähig anerkannt werden. Sofern aufgrund anwendbarer Bauvorschriften oder anderer gesetzlicher Regelungen höhere Vorbereitungskosten förderfähig sind, finden die dort genannten Höchstsätze Anwendung (s. hierzu auch Punkt 2.6 – Bei der Projektvorbereitung anfallende Baunebenkosten werden auf die Begrenzung in Punkt 2.6 angerechnet.).

Zu den Kosten der Antrags- und Projektvorbereitung (Vorbereitungskosten) gehören z.B.:

- Kosten für Studien, Expertisen, geologische und denkmalpflegerische Gutachten zur Durchführbarkeit des Projektes,
- Kosten für Genehmigungen und Prüfungen, wie z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung, Baukonzept, Bauplanung, Ausführungsplanung oder das Raumprogramm,
- Kosten der Vorbereitung von Ausschreibungsverfahren,
- Kosten der Treffen mit dem Partner und Übersetzungs-/Dolmetscherleistungen (Ziffer 2.8 gilt entsprechend).

Zu den Vorbereitungskosten gehören keine Investitionskosten wie z.B. Kosten für den Kauf von Büroeinrichtungen, technischer Ausstattung u.ä..

Die Ausgaben, die aus dem Budget der Technischen Hilfe finanziert werden, sind ab dem Datum der Genehmigung des Operationellen durch die Europäische Kommission (28.03.2008) förderfähig.

- 1.3 Im Rahmen der Förderung wird der Gleichbehandlung der Projektpartner ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Dies betrifft auch die Erstattungsfähigkeit der Kosten der Projektpartner.
- 1.4 Sofern es das nationale Recht erfordert, wird die Höhe der förderfähigen Ausgaben durch die jeweils national zuständigen, technischen Fachbehörden (in Polen durch das Westpommersche Wojewodschaftsamt) bestätigt (z.B. berufliche Prüfung). Der Zuwendungsgeber/die Bewilligungsbehörde (LFI) entscheidet unter Einbeziehung der Prüfergebnisse abschließend.
- 1.5 Der erforderliche Eigenanteil für das Vorhaben ist grundsätzlich in monetärer Form zu erbringen.
- 1.6 Aufträge sowie Nachträge und Verträge, die im Zusammenhang mit den geförderten Projekten erteilt bzw. geschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Die jeweiligen nationalen Vergabevorschriften sind einzuhalten. Die Ausgaben für öffentliche Ausschreibungen sind förderfähig.
- 1.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt für alle bewilligten Vorhaben an den Lead-Partner nur aufgrund bezahlter Rechnungen (Nachweis), d.h. eine Vorfinanzierung der Ausgaben ist erforderlich. Ein geeigneter Nachweis der Vorfinanzierung bzw. Zwischenfinanzierung ist auf Anforderung zu erbringen. Für eine anteilige Erstattung der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des bewilligten Projektes ist immer eine auf den jeweiligen Projektpartner ausgestellte quittierte Rechnung oder ein gleichwertiger Zahlungsbeleg erforderlich. Die Ausgaben müssen durch den zuständigen Art. 16-Prüfer geprüft und bestätigt worden sein.
- 1.8 Projektpartner können für die Projektdurchführung einen entsprechenden Fachdienstleister (z.B. Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer) mit der Buchführung beauftragen. Das LFI kann dem Antragsteller in der Förderzusage auferlegen, einen solchen Fachdienstleister zu beauftragen. Die Kosten für den Fachdienstleister sind förderfähig. Personalkosten, die infolge von projektbezogenen Tätigkeiten eines fest eingestellten Buchhalters entstehen, sind ebenfalls förderfähig, sofern die betreffende Person zur Ausübung dieser Tätigkeit von seinem Arbeitgeber freigestellt wird (Freistellungsnachweis). Ferner muss nachgewiesen werden, dass die Tätigkeiten ausschließlich für Projektzwecke ausgeführt wurden. (Stundennachweis)
- 1.9 Projektbezogene Einnahmen, die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen (Verkäufe, Dienstleistungen und sonstige gleichwertige Zahlungseingänge), sind zu erfassen und von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.
- 1.10 Aus dem Projekt resultierende Ergebnisse müssen der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt, Schutzrechte gegebenenfalls übertragen werden.

2. Förderfähigkeit von Kosten bei einzelnen Projektarten:

Baumaßnahmen/Investitionen

- 2.1 Um- und Ausbau sowie Neubau von Gebäuden oder sonstige Baumaßnahmen sollen insbesondere durch Gebietskörperschaften (auf der polnischen und deutschen Seite) oder Einheiten des öffentlichen Finanzwesens (auf der polnischen Seite) durchgeführt werden.
- 2.2 Ausgaben für Hochbaumaßnahmen sind förderfähig entsprechend DIN 276 (deutsche Projektbestandteile) bzw. des polnischen Baurechts oder für andere Baumaßnahmen in Anlehnung an diese.

- 2.3 Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen sowie für Rad- und Wanderwege sind förderfähig entsprechend der „Sammlung Technischer Regelwerke und Amtlicher Bestimmungen für das Straßenwesen“ (deutsche Projektbestandteile) bzw. des polnischen Baurechts.
- 2.4 Das bestätigte Bau- und Raumprogramm bildet bei Bauprojekten auf deutscher Seite die Grundlage für die baufachliche Prüfung. Im Zuge der baufachlichen Prüfung werden die förderfähigen Baukosten bestimmt. Die fachliche Prüfung der Ausstattung erfolgt durch die zuständigen Fachbehörden.
- 2.5 Die Investitionen für Ausstattung müssen den gültigen Ausstattungsnormen bei öffentlichen Bauten entsprechen.
- 2.6 Baunebenkosten sind auf deutscher Seite bis zur Höhe von 10 % der förderfähigen Baukosten förderfähig, es sei denn, im Rahmen der Prüfung der Fachbehörden werden höhere Kosten anerkannt. Förderfähig sind nur die Ausgaben für Planungsleistungen die Grundlage für die Projektausführung sind.
- Auf polnischer Seite richtet sich die Förderfähigkeit der Baukosten nach polnischem Recht.
- 2.7 Nachbewilligungen sind grundsätzlich nur bei Bauprojekten zulässig. Begründete Nachbewilligungen ab einer Höhe von 50.000 EURO werden dem GTS mit der Bitte um Information der Programmpartner und Einholung der Zustimmung der betreffenden Programmpartner zugeleitet.

Tagungen, Informationsveranstaltungen, Festivals, Kongresse

- 2.8 Ausgaben für die Organisation von Veranstaltungen und damit verbundene Dienstleistungen sind förderfähig, wenn diese Teil einer gemeinsamen Konzeption zur Förderung bzw. Verstärkung einer grenzübergreifenden Kooperation sind und mit deutsch - polnischer Beteiligung aus dem Fördergebiet durchgeführt werden.

Zu den Ausgaben für die Organisation von Veranstaltungen gehören:

1. Ausgaben für veranstaltungsbezogene Aufwendungen,
 - Saalmiete,
 - Miete von technischen Ausrüstungen und Dekoration, erforderlichenfalls Kauf von „Kleiner“ Bühnendekoration (unter Beachtung von Punkt 4.19),
 - GEMA bzw. ZAIKS-Gebühren,
 - Raumgestaltung,
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der öffentlichen Darstellung des Kooperationsgedankens (z.B. Flyer, Plakate, Web-Auftritt),
 2. Ausgaben für Sanitär- und Objektbewachung,
 3. Ausgaben für Büromaterial, Porto, Telekommunikation, Druckmaterialien
 4. Bewirtungsausgaben (unter Beachtung von Punkt 2.9)
 5. Übersetzungsleistungen (unter Beachtung von Punkt 3.7)
 6. Reisekosten entsprechend den jeweiligen nationalen Vorschriften.
- 2.9 Bewirtungsausgaben sind bei ausgewählten Veranstaltungen (Tagungen, Festivals und Kongressen u.ä.) grundsätzlich ab einer Teilnehmerzahl von mindestens 20 Personen wie folgt förderfähig:

- bei 2 - 4 h Veranstaltungsdauer bis zu 8,00 EUR/Teilnehmer
- bei 4 – 6 h Veranstaltungsdauer bis zu 16,00 EUR/Teilnehmer
- bei mehr als 6 h Veranstaltungsdauer bis zu 24,00 EUR/Teilnehmer

Bewirtungsausgaben können grundsätzlich nur für Teilnehmer aus dem Fördergebiet anerkannt werden. Für die Anzahl der Teilnehmer muss ein schriftlicher Beleg vorliegen (z.B. Teilnahmebestätigungen, Teilnehmerliste).

3. Förderfähigkeit einzelner Kosten:

- 3.1 Verbrauchsmaterial, Miet- und Leasingausgaben für Geräte und Ausstattungen, deren Reparatur, Ersatzteile und Wartung für den Bewilligungszeitraum sind förderfähig.
- 3.2 Bei Messen und Ausstellungen sind die Ausgaben für Standmiete als ein Bestandteil des Projektes förderfähig. Bei Messen und Ausstellungen außerhalb des Fördergebietes ist nachzuweisen, dass die Teilnahme an dieser Messe für die Erreichung des Projektziels zwingend erforderlich ist.
- 3.3 Förderfähig sind nur Ausgaben für Reisen, die für die Erreichung des Projektziels zwingend erforderlich sind. Reisekosten können grundsätzlich nur innerhalb des Fördergebietes geltend gemacht werden. Reisekosten, die außerhalb des Fördergebietes anfallen, müssen im Antrag gesondert begründet und genehmigt werden.
- 3.4 Ausgaben für Ausstattung/Möblierung sind entsprechend der festgelegten Zweckbindungszeit förderfähig. Liegt der Bewilligungszeitraum unterhalb der Zweckbindungszeit, ist eine Förderung grundsätzlich nur anteilig möglich. Wird die Ausstattung/Möblierung nach verbindlicher Erklärung des Projektpartners im Rahmen der Antragstellung im Sinne des Zweckbindungszwecks über den Bewilligungszeitraum hinaus bis zum Ende der Zweckbindungszeit genutzt, kann nach Prüfung des Einzelfalls durch das LFI/Wojewodschaftsamt Zachodniopomorskie und Bewertung durch den Begleitausschuss einer Förderung für den Zweckbindungszeitraum zugestimmt werden.
- 3.5 Personalausgaben sind in angemessener Höhe förderfähig. Die Qualifikation und Vergütung des ausgewählten Personals muss dem Qualifikationserfordernis entsprechen und soll die durchschnittliche Vergütung für eine vergleichbare Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht übersteigen.
Voraussetzungen: ausführliche Stellenbeschreibung mit verbindlicher Bewertung bzw. Festlegung der Vergütung durch den jeweiligen Projektpartner
Grundsätzlich ist ein Arbeitsvertrag bzw. Einzelstundennachweis und ein Freistellungsnachweis erforderlich.
- 3.6 Broschüren, Infomaterialien etc. mit Herstellungskosten bis 5,00 EUR werden ohne Schutzgebühren abgegeben. Bei höheren Herstellungskosten ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Durch kommerzielle Werbung finanzierte Teile von Broschüren, Infomaterialien etc. sind nicht förderfähig.
- 3.7 Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscher, fachliche Beratung sind förderfähig. Der maximale Stundensatz der Honorare für Referenten, Beratungs- oder Übersetzungsleistungen beträgt inkl. Mehrwertsteuer 62,50 EUR/Stunde (max. 500,00 EUR pro Tag). In diesem Honorarsatz sind alle Ausgaben des Auftragnehmers enthalten. Die Honorarsätze sollen den jeweiligen Aufgaben und der dafür erforderlichen Qualifikation entsprechen.

4. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten können nicht gefördert werden:

- 4.1 der Erwerb von Grundstücken, Gebäuden baulichen Anlagen usw. und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben, die höher als 10% der zuschussfähigen Projektausgaben sind,
- 4.2 Ausgaben für Bauleitplanung
- 4.3 Ablösegebühren (Straßenbau),
- 4.4 Ausgaben für Hausanschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung von öffentlichen Erschließungsanlagen,
- 4.5 Ausgaben für Richtfest, Einweihungsfeier u.ä.,
- 4.6 der Kauf von Fahrzeugen, mit Ausnahme von Spezialfahrzeugen (z.B. Feuerwehrfahrzeugen),
- 4.7 der Kauf von Tieren ,
- 4.8 Pauschalen und kalkulatorische Kosten,
- 4.9 der Kauf von Kunstwerken und Ausgaben für kommerzielle Inszenierungen,
- 4.10 Künstlerhonorare von professionellen Künstlern sowie damit in Zusammenhang stehende Ausgaben (z.B. Reisekosten, Übernachtung), ausgenommen sind angemessene Reisekosten (Übernachtung/Verpflegung) bei kostenlos (ohne Honorar) auftretenden professionellen Künstlern,
- 4.11 nicht mit dem INTERREG IV – Programm verbundene laufende Ausgaben der öffentlichen Verwaltung,
- 4.12 Projekte oder Vorhabensteile, die im Wettbewerb mit der gewerblichen Wirtschaft stehen
- 4.13 Finanzierungsausgaben (u.a. Sollzinsen, Vermittlungsleistungen, Provisionen),
- 4.14 Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen,
- 4.15 Skonti auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden,
- 4.16 Ausgaben für Sprachkurse ausgenommen Polnisch, Deutsch und Englisch,
- 4.17 Ausgaben für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum, Gaststätten oder ähnliche Bewirtungseinrichtungen,
- 4.18 Ausgaben für Gast- und Werbegeschenke, ausgenommen Publizitätsmaßnahmen; Gast- und Werbegeschenke sowie Preise, die entsprechend Punkt 1.2 Satz 1 in Einzelfällen für die Erfüllung des Zweckes unbedingt notwendig sind, können förderfähig sein
- 4.19 der Kauf von Bühnendekorationen (Blumen, Kunstgegenstände usw.),
- 4.20 Überstundenzuschläge,
- 4.21 die erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

Die vorliegenden gemeinsamen Festlegungen zur Förderfähigkeit von projektbezogenen Ausgaben gelten sowohl für polnische als auch deutsche Projektpartner.

Sind mit den vorliegenden gemeinsamen Festlegungen bestimmte Fälle nicht geregelt, kommen die jeweiligen nationalen Vorschriften, die im Hoheitsgebiet des Projektpartners gelten, zur Anwendung. In einer solchen Situation wird das bedeuten, dass für den Projektpartner auf der jeweils anderen Seite der Grenze andere Vorschriften zur Förderfähigkeit der Ausgaben gelten, die vom Mitgliedsstaat beschlossen wurden, aus dem

der jeweilige Projektpartner kommt. Diese Regelung resultiert aus der Tatsache, dass die Prüfung der Projektausgaben des jeweiligen Projektpartners von den Prüfern aus dem Mitgliedsstaat, in dem der Projektpartner seinen Sitz hat, durchgeführt werden.

Für polnische Projektpartner kommen in solchen Fällen Leitlinien des Ministeriums für Regionalentwicklung zur Förderfähigkeit der Ausgaben und Projekte im Rahmen der Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit zur Anwendung.